

# Sitzungsvorlage Nr. 2020/30

Aktenzeichen: 462.02

Sachbearbeiter: Kilian, Claudia



**Gemeinde Weißbach**

Öffentlichkeitsstatus  
öffentlich

Datum  
06.05.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	19.05.2020	7

## Betreff:

Beschluss der Kleinkindbetreuungs-Bedarfsplanung für das Jahr 2020

## Beschlussvorschlag:

Die Kleinkindbetreuungs-Bedarfsplanung für das Jahr 2020 wird in der vorgelegten Form beschlossen.

## Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:		19.05.2020		TOP:	7 ö	
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
-------------------------------------	----	--------------------------	------

1	2	3	4	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR Kosten sind laufend	Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR	jährliche Folgekosten / -lasten EUR Nicht bestimmbar	Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR

Veranschlagung

<input checked="" type="checkbox"/>	im Ergebnishaushalt	<input checked="" type="checkbox"/>	im Finanzhaushalt	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, mit EUR	Produktkonto
X	2020	X	2020			X		36500112

Problembeschreibung / Begründung:

Laut § 3 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) müssen die Gemeinden jedes Jahr einen Kleinkindbetreuungs-Bedarfsplan erstellen, der eine Übersicht über den tatsächlichen Bedarf und das vorhandene Angebot an Kleinkindbetreuungsplätzen gibt. Dieser Plan hat jedoch nicht nur informativen Charakter, sondern er ist aufgrund von § 8 Abs. 3 und Abs. 4 KiTaG auch für die Höhe der an die Einrichtung zu gewährenden jährlichen Betriebskostenzuschüsse maßgebend. Außerdem besteht laut § 8a Abs. 1 KiTaG nur für Einrichtungen, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, ein Anspruch auf interkommunalen Kostenausgleich für die Betreuung auswärtiger Kinder.

Beim Erstellen des Kleinkindbetreuungs-Bedarfsplans müssen die Gemeinden die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie etwaige privat-gewerbliche Träger, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, rechtzeitig beteiligen. Außerdem ist die Bedarfsplanung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

Die Gemeindeverwaltung Weißbach hat den Kleinkindbetreuungs-Bedarfsplan für das Jahr 2020 am 27.04.2020 erstellt und ihn sodann an die evangelische Gesamtkirchengemeinde Crispenhofen-Weißbach (Trägerin der Kleinkindgruppe Weißbach) und die Konrad Hornschuch AG (Kooperationspartnerin der Kleinkindgruppe Weißbach) zur Stellungnahme übersandt. Privat-gewerbliche Träger sind in der Gemeinde nicht vorhanden und daher auch nicht am Verfahren zu beteiligen.

Diese aktuelle Fassung der Kleinkindbetreuungs-Bedarfsplanung ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Bis zum Ende der gesetzten Anhörungsfrist haben weder die Gesamtkirchengemeinde noch die Konrad Hornschuch AG irgendwelche begründeten Einwände gegen die Bedarfsplanung vorgebracht. Sie kann deshalb vom Gemeinderat in dessen Sitzung am 19.05.2020 förmlich beschlossen werden.